

Verbindliche Rahmenbedingungen

Für den Einsatz der Testsysteme sind die jeweiligen Rahmenbedingungen des Amtes für Volksschule verbindlich.

Stellwerk



- Stellwerk ist eine standardisierte Testanlage.
- Stellwerk 8 wird in der 2. Oberstufe eingesetzt.
- Stellwerk 9 wird in der 3. Oberstufe eingesetzt.

Ziel und Zweck

- Stellwerk ist eine vergleichbare und individuelle Standortbestimmung am Computer.
- Den Schülerinnen und Schülern angepasst – im adaptiven Testverfahren - werden die Fähigkeiten in den Fachbereichen Mathematik, Deutsch, Natur und Technik, Französisch und Englisch festgestellt.
- Stellwerk erlaubt eine kompetenzorientierte Rückmeldung: Referenzrahmen, Kompetenzbezug zum GER (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen), LinguaLevel.
- Stellwerk ermöglicht einen externen Blickwinkel als Ergänzung zur Beurteilung durch die Lehrperson/Fachperson.
- Schülerinnen und Schüler können mit dem Referenzrahmen von Stellwerk und den aufgeführten Beispielen eine Selbsteinschätzung vornehmen.
- Die individuellen Ergebnisse geben den Schülerinnen und Schülern Anhaltspunkte für eine Aufarbeitung von Lücken oder den Ausbau von Stärken in Bezug auf die überprüften Fähigkeiten.
- Stellwerk ist ein Hilfsmittel zur Qualitätssteigerung des Unterrichts.

Durchführung

- Die Durchführung von Stellwerk 8 und 9 ist obligatorisch.
- Die Durchführung findet während der Unterrichtszeit statt.
- Der Nutzen der Standortbestimmung muss den Beteiligten (Schülern und Schülerinnen; Eltern) wertfrei und verständlich kommuniziert werden.
- Die Tests werden während des vom Kanton St. Gallen festgelegten Zeitfensters durchgeführt:
Stellwerk 8: Februar bis Mai, Stellwerk 9: Mai bis Juni.
- Die Aufgaben sind rechtlich geschützt und dürfen weder von Lehrpersonen noch von Schülerinnen und Schülern kopiert und/oder weitergegeben werden.
- Das Nichteinhalten des Stundenplans und die Vernachlässigung anderer Teilbereiche von Fächern wegen intensiver Testvorbereitung ist nicht statthaft.
- Stellwerk 8 und 9 dürfen nur in Schulen unter Aufsicht einer Lehrperson oder einer von der Schule autorisierten Aufsichtsperson durchgeführt werden.
- Informatikverantwortliche stellen sicher, dass die technischen Voraussetzungen erfüllt sind.
- Die Aufsichtsperson ist verantwortlich, dass die Testbedingungen eingehalten werden.
- Nach Abschluss des Tests ist die Lehrperson verantwortlich, dass Login- und Notizblätter ordnungsgemäss entsorgt werden.

Auswertung

- Der Datenschutz ist zu gewährleisten.
- Die Leistungsprofile sind nach dem Testabschluss von der verantwortlichen Person zu unterzeichnen und den Schülerinnen und Schülern abzugeben.

- Die Bearbeitung des Tests mit unlauteren Mitteln wird unter „Bemerkung“ im Leistungsprofil eingetragen: Profil im Fachbereich Deutsch ist ungültig. Grund: Einsatz unerlaubter Hilfsmittel.
- Aus den Profilen dürfen keine Noten abgeleitet werden.
- Die Lehrperson darf die Profile nur zur Förderplanung benutzen.
- Die Ergebnisse werden den Erziehungsberechtigten bekannt gegeben.
- Die Schülerinnen und Schüler entscheiden, ob sie die Leistungsprofile (inkl. Interpretationshilfe) ins Bewerbungsdossier legen.
- Die Lehrperson darf weder Profile noch Einzeldaten dieser Profile an Dritte (mit Ausnahme der Erziehungsberechtigten) weitergeben.
- Die Ergebnisse sind Teil der Gesamtbeurteilung. Bei Promotions- und Übertrittsentscheiden dürfen die in Stellwerk ausgewiesenen Leistungen nicht als spezielles Kriterium herangezogen werden.
- Das Resultat des Leistungsvergleichs Klasse/Kanton zeigt auf, welche Leistung die eigene Klasse im Vergleich mit den Leistungen aller Schülerinnen und Schüler desselben Klassentyps im Kanton SG erbracht hat. Dieser Leistungsvergleich kann für die Überprüfung sowie die Weiterentwicklung des Unterrichts genutzt werden.
- Die Schulleitung erhält den Leistungsvergleich nach der Durchführung von Stellwerk über den Menüpunkt „Leistungsvergleich“. Sie kann die Auswertungsergebnisse mit den beteiligten Lehrpersonen in geeigneter Form besprechen.
- Für die Archivierung der Schülerdaten ist die Schule verantwortlich (mindestens ein Jahr über den Schulaustritt hinaus).

Kosten

- Die Kosten werden von der Schulgemeinde und vom Kanton getragen.